

Besondere Gefahren im Wald

Wie in jeder Einrichtung gibt es auch in Wald- und Naturkindergärten Gefahren.

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische naturgegebene Gefahren nicht auszuschließen.

Das pädagogische Personal ist entsprechend ausgebildet und nimmt regelmäßig an themenspezifischen Fortbildungen teil.

Die Kinder werden regelmäßig vom pädagogischen Personal informiert und ein entsprechendes Verhalten wird mit den Kindern erarbeitet. Nur Einsicht und Erkenntnis führen langfristig zum richtigen Verhalten in der Natur.

Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallender Äste zu vermeiden.

Dies gilt auch, wenn nasser (schwerer) Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt. Der dauernde Zugang zu dem vereinbarten Waldorten, kann im Falle eines Schadensereignisses (z. B. nach Sturmwurf, Nassschnee, Eis-/Duftbruch etc.) nicht immer gewährleistet werden.

Bei gefährlicher Witterung gehen die Gruppen nicht in den Wald, sondern suchen geschützte Orte bzw. die Schutzräume auf.

Ökosystembedingte Gefährdungen im Wald

Innerhalb des Waldes treten für Personen und Sachen ökosystembedingt Gefährdungen wie z. B. Astabbrüche, Baumbrüche oder –würfe auf. Dies kann sowohl bei gesunden Bäumen, als auch altersbedingt auftreten und ist beim Betreten des Waldes mit einzukalkulieren. Dies hat eine regelmäßige Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten aufhält, zur Folge. Die Durchführung dieser Kontrolle erfolgt halbjährlich durch einen vom Waldkindergarten beauftragten Sachverständigen oder durch die zuständige Forstbehörde im Frühling und im Spätherbst.

Waldarbeiten/ Maschinen im Wald

Die Kinder dürfen sich nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbeitern und Maschinen aufhalten. Das Besteigen von gefälltten Bäumen ist gefährlich. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist verboten (Abrutschen, Einklemmen). Dasselbe gilt für abgestellte Maschinen. Warnschilder und Absperrungen sind unbedingt zu beachten.

Jagdbetrieb

Jagdeinrichtungen (Hochsitze und Sitzleitern) dürfen nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, denn dann dürfen sich die Kinder nicht in der Nähe des Jagdbetriebes aufhalten.

Gesundheitliche Gefahren

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen nicht auszuschließen. Dies sind vor allem: FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse, Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut, Wundstarrkrampf (Tetanus).

Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, usw.) zu Erkrankungen führen. Zweckmäßigerweise wird eine Erste-Hilfe-Tasche mitgeführt. Das pädagogische Personal entfernt mit Einverständnis der Eltern Zecken sofort. Im Sommer sollten den Kindern keine süßen Getränke und süße Lebensmittel mitgegeben werden.

Verhaltensregeln in der Natur

Alle Teilnehmer des Wald- und Strandkindergartens haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird und Pflanzen und Tiere nicht mutwillig beschädigt oder gestört werden.

Bestimmte Flächen und Bereiche dürfen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes nicht betreten werden. Dies sind Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird, Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungsflächen, eingezäunte Flächen im Wald (z. B. Kulturen), Holzlagerplätze und Holzpolter (gestapelte Holzstämmen), sonstige gesperrte Waldflächen oder Wege, jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungen.

Im Wald sind zeitweise Kraftfahrzeuge z. B. von Förstern, Holzkäufern, Waldarbeitern oder Jägern anzutreffen. Darüber hinaus sind auch Reiter und Radfahrer unterwegs. In allen diesen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.

Auf die Erholung von Waldbesuchern ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

Abfall darf nicht im Wald verbleiben.

Feuer darf nur an den fest eingerichteten Feuerstellen unter Aufsicht angezündet werden.

Sonstige Hinweise

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Kindergarten zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindergartens verursacht werden können, ist Auflage für den Gestattungsvertrag.